

Finanzamt Offenbach am Main, Postfach 10 05 63, 63005 Offenbach

Frau  
Melanie Krug Steuerberaterin  
Siemensstr. 14  
63165 Mühlheim

Steuernummer/  
Geschäftszeichen

Bearbeitung

Kontakt [finanzamt.hessen.de/kontakt](mailto:finanzamt.hessen.de/kontakt)  
Ihre Nachricht 08.12.2025  
Datum 08.12.2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen  
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Firma Elektro-Adam-Mühlheim GbR, 63165 Mühlheim, Mühlstraße 34

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 2644 315 00445  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 283 914 366

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2028.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

**Servicestelle**  
**Finanzamt Offenbach am Main**

Telefonnummer: (0 69) 80 91-1  
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr  
Termine nach Vereinbarung  
Bieberer Straße 59  
63065 Offenbach am Main



**Bankverbindungen**  
**Finanzamt Fulda**

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE81 5000 0000 0050 0015 30  
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE48 5005 0000 0001 0002 72  
BIC: HELADEFFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

**Hinweise**

Informationen über die Verarbeitung  
personenbezogener Daten und zum Datenschutz  
finden Sie auf [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).

Formulare und Anträge einfach über  
[www.elster.de](http://www.elster.de) einreichen:





(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt.

Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig. Ihr Finanzamt